

II. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Schmilau über die Entschädigung
der Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher,
der Ehrenbeamten und der Ehrenbeamten sowie der
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. 2003, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBI. Schl.-Holst. S 121), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung vom 01.12.2025 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schmilau über die Entschädigung der Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher, der Ehrenbeamten und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattungen nach Nrn. 1 und 2 können pauschal erfolgen.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorstellung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Dies gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
**Entschädigung für Mitglieder der Gemeindevorsteherung
und der Ausschüsse und Ausschussvorsitzenden**

- (1) Die Gemeindevorsteherinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorsteherung, der Ausschüsse, Fraktionen und Teilfraktionen sowie an sonstigen in dieser Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Die nicht der Gemeindevorsteherung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevorsteherung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Schmilau über die Entschädigung der Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schmilau, den 01.12.2025

(L.S.)

gez. V. Greve
Bürgermeister